



## **Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sowie der Übergangsheime der Stadt Frechen vom 16.12.2009**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sowie der Übergangsheime der Stadt Frechen beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gemäß der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Frechen sowie der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen erhebt die Stadt Frechen zur Deckung der ihr durch den Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Ehegatten, Lebensgefährten und volljährige Kinder oder sonstige Mitbewohner der Unterkünfte, die nicht im Gebührenentscheid namentlich erwähnt, jedoch gemeldet sind, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Frechen.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für alle städtischen Unterkünfte einheitlich erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Schlafplatz erhoben. Bei der Unterbringung von Familien werden maximal zwei Schlafplätze je zugewiesenem Raum berechnet.
- (3) Für die städtischen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 60,00 € pro Monat je zugewiesenem Schlafplatz festgesetzt. In den Benutzungsgebühren sind sämtliche Nebenkosten für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung, Flur- und Waschküchenbeleuchtung sowie die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser und Strom enthalten.



- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird jährlich zum 1. Januar unter Berücksichtigung der Verbrauchs- und Nebenkostenabrechnungen überprüft und eventuell sich daraus ergebende Gebührenanpassungen dem Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren/-innen und Wohnen und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 3 Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils spätestens am 3. Wochentag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis spätestens zum 3. Werktag jedes Monats an die Stadtkasse Frechen zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung/ Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen vom 05.12.2001 außer Kraft.